

BVGer F-9228/2025 vom 9. Dezember 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-9228_2025

FR: TAF F-9228/2025 du 9 décembre 2025

IT: TAF F-9228/2025 del 9 dicembre 2025

Regeste

Zuweisung der Asylsuchenden an die Kantone

Erwägungen

E. 1.1

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG oder das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 6 AsylG, Art. 37 VGG).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 VGG) und die Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, sodass auf die Beschwerde einzutreten ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG, Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet darüber endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

F-9228/2025 Seite 3

E. 1.3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich begründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin respektive eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG) zu behandeln ist.

E. 2

Wie das Bundesverwaltungsgericht zuletzt wiederholt festgehalten hat, haben nach geltender Rechtsprechung Flüchtlinge einen grundsätzlichen Anspruch auf Wahl ihres Aufenthaltsorts und kommt Art. 27 Abs. 3 AsylG auf diese nicht zu Anwendung (siehe Urteil des BVGer F-3852/2025 vom 4. Juli 2025 E. 2.2 und die dort zitierte Rechtsprechung; Art. 26 FK, Art. 58 AsylG, Art. 37 Abs. 3 AIG). Mithin ist hinsichtlich der Kantonszuweisung der Beschwerdeführenden rechtserheblich, ob diese in einen bestimmten Kanton zugewiesen werden wollen und wenn ja, in welchen. Die Vorinstanz hätte dies entsprechend abzuklären gehabt – nicht zuletzt auch, um einen verfahrensökonomischen Leerlauf über ein auf anderweitige Zuweisung folgendes Kantonswechselgesuch zu vermeiden. Darüber hinaus hätte sie abklären müssen, ob einer Zuweisung gemäss dem Wunsch der Beschwerdeführenden ein Widerrufsgrund nach (Art. 37 Abs. 3 i.V.m.) Art. 63 AIG entgegensteht und, falls ja, ob sich eine hierauf gestützte Verweigerung der gewünschten Zuweisung als verhältnismässig erweist. Indem die Vorinstanz die Beschwerdeführenden dem Kanton C. _____ zugewiesen hat, ohne ihren Zuweisungswunsch und das allfällige Vorliegen von Widerrufsgründen abzuklären, hat sie den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig ermittelt (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG).

E. 3

Entgegen dem Hauptantrag der Beschwerdeführenden auf reformatorische Gutheissung kommt mit Blick auf die erforderlichen Sachverhaltsabklärungen – namentlich hinsichtlich allfälliger Widerrufsgründe nach Art. 63 AIG und Verhältnismässigkeit einer darauf gestützten Verweigerung der gewünschten Zuweisung – einzig ein kassatorischer Entscheid in Frage (Art. 61 Abs. 1 VwVG). Die angefochtene Dispositivziffer 4 ist daher in Gutheissung des Eventualantrags aufzuheben und die Sache zur vollständigen Sachverhaltsermittlung und Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

F-9228/2025 Seite 4

E. 4.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist damit gegenstandslos geworden.

E. 4.2

Trotz ihres Obsiegens ist den vertretenen Beschwerdeführenden keine Parteientschädigung zuzusprechen, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 111ater AsylG).

F-9228/2025 Seite 5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.